XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr . . . Seite 216—217.
B. Militär-Evidenthaltung . . . . . „ 218.
C. Der Landsturm . . . . . „ 219—220.
D. Militärtaxpflicht der in Wien Heimatberechtigten „ 221—224.
E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere zu militärischen Zwecken „ 225.
F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannswesen „ 226—229.

XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent ist derzeit für die Gesammtmonarchie (Oesterreich-Ungarn) mit 103.100 Mann festgesetzt, wovon Oesterreich aufgrund der bei der Volkszählung im Jahre 1880 ermittelten Bevölkerungszahl im Jahre 1892 60.389 Mann zu stellen hatte. Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ist ein Jahres-Recrutencontingent von 10.000 Mann festgesetzt. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Recruten wird auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse vertheilt.

Die Ergänzung des Heeres und der Landwehr findet sowohl im Wege der Stellung (d. i. durch gemischte Commissionen — s. unten —), als auch außerhalb desseben (d. h. bloß durch die Militärbehörden) statt. Außerhalb der Stellung wird das Heer und die Landwehr — abgesehen von Übersetzungen aus jenem in diese — durch die Einreihung der absolvierten Zöglinge der k. u. k. Militärbildungsanstalten, dann jener Personen, welche freiwillig in das Heer oder in die Landwehr eintreten, ergänzt.

Die Hauptstellung für das Heer und die Landwehr erfolgt jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April. Die Nachstellungen finden nach Bedarf statt.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er heimatsberechtigt ist, stellungspflichtig; mit besonderer Bewilligung kann den Wehrpflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen die Stellung in einem fremden Stellungsbezirke gestattet werden.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr beginnt mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet hat. Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersclasse. Zur Stellung werden drei Altersclassen berufen. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersclassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte (d. h. aus Vertretern von Civil- und Militärbehörden zusammengesetzte) Commissionen. Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Versäumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr erfolgt nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Losreihe. Die in der dritten oder in einer höheren Altersclasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden. Nach vollständiger Deckung der Recrutencontingente für das Heer und die Landwehr werden die verbleibenden Recruten als „Überzählige" nach den bestehenden Vorschriften in die Ersatzreserve entweder des Heeres oder der Landwehr eingetheilt. Welche Wehrpflichtige sonst noch in die Ersatzreserve eingetheilt werden, ergibt sich aus dem Kopfe der zunächst folgenden Tabelle.

Über die Deckung der für das Heer und für die Landwehr anrepartierten Recrutencontingente wird jährlich mit 31. August eine Abrechnung gemacht, welche den Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Abrechnungsjahres umfasst.

1. Die Ergebnisse der Ergänzung des Heeres und der Landwehr in der Zeit vom 1. September 1891 bis 31. August 1892.

Stellungsjahr	Glieder der bewaffneten Macht	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige: Recrutencontingent	Auf das Recrutencontingent Gewidmete: Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten	Nicht im Wege der Stellung assentierte Freiwillige: mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	Nicht im Wege der Stellung assentierte Freiwillige: sonstige	Im Wege der Stellung assentiert: strafweise außer der Altersclasse und Losreihe[1])	Im Wege der Stellung assentiert: mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	Im Wege der Stellung assentiert: nach § 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes[2])	Im Wege der Stellung assentiert: sonstige	Im Wege der Stellung assentiert: zusammen	Nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger[3]) (im Wege der Stellung assentiert)	Für die Ersatzreserve Gewidmete: Im Wege der Stellung assentiert: Candidaten des geistlichen Standes	Unterlehrer (Lehramts-Candidaten) und Lehrer	Besitzer ererbter Landwirthschaften	Familienerhalter	Minderjährige[4])	Überzählige	zusammen	In die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommene, als ausgeweihte Priester ꝛc. im Wege der Stellung Assentierte	Gesammtzahl der Assentierten
1892	Heer	1493	41	369	169	1	62	—	851	1493	—	4	12	—	22	92	8	138	—	1631
	Landwehr	146	4	—	—	—	9	20	113	146	—	1	6	—	5	267	—	279		425
	zusammen	1639	45	369	169	1	71	20	964	1639	—	5	18	—	27	359	8	417	—	2056

[1]) Hieher gehören: Stellungsflüchtlinge, dann Wehrpflichtige, welche sich listiger Umtriebe bedient haben, um sich der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, oder um für sich eine ihnen nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung derselben zu erlangen, ferner, welche durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt haben, welcher sie zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll oder sich durch Andere in einen solchen Zustand haben versetzen lassen, insoferne sie zur Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr geeignet sind. — [2]) Die in der dritten oder in einer höheren Altersclasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingereiht werden. (§ 15. Abs. 2.) — [3]) Solche Personen — vgl. auch die Anmerkung 1 — werden dem Recrutencontingente nicht zugerechnet, haben aber präsent zu dienen. — [4]) Wehrpflichtige, welche minderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve haben; sie werden sofort dorthin eingetheilt.

2. Die Ergebnisse der Stellung in der Zeit vom 1. September 1891 bis 31. August 1892.

Altersclasse	Stellungsjahr	Geburtsjahr	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige: Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	Hievon sind: zur Stellung nicht gelangt (abwesend)	Hievon sind: zur Stellung gelangt	Von den zur Stellung Gelangten wurden: assentiert für das Heer und die Landwehr: auf das Recruten-Contingent	assentiert für das Heer und die Landwehr: nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger[1])	assentiert für das Heer und die Landwehr: in die Ersatzreserve	assentiert für das Heer und die Landwehr: zusammen	ausgeweihte Priester ꝛc. assentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	untauglich befunden und: zurückgestellt	untauglich befunden und: als waffenunfähig classificiert	untauglich befunden und: als offenkundig oder zu jedem Dienste untauglich gelöscht	untauglich befunden: zusammen	zur Heilung oder Erprobung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt	zu einer von der politischen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirkten Amtshandlung bestimmt	zur Überprüfung bestimmt, jedoch noch nicht vorgeführt	In Wien nicht heimatberechtigte Wehrpflichtige, welche hier der Stellungscommission vorgeführt wurden: zusammen	Hievon wurden: assentiert	Hievon wurden: untauglich befunden
1.	1892	1871	4056	225	3831	708	—	72	780	—	2926	50	75	3051	—	—	—			
2.		1870	2905	140	2765	235	—	45	280	—	2138	332	15	2485	—	—	—			
3.		1869	2118	143	1975	109	—	286	395	—	—	1579	1	1580	—	—	—			
1. bis 3.		1869—1871	9079	508	8571	1052	—	403	1455	—	5064	1961	91	7116	—	—	—	11.131	1929	9202
höhere		1868 u. vorher	70	—	70	4	—	14	18	—	—	50	2	52	—	—	—			
zusammen		1871 u. vorher	9149	508	8641	1056	—	417	1473	—	5064	2011	93	7168	—	—	—			

[1]) Vgl. die 3. Anmerkung zur vorstehenden Tabelle.

B. Militär-Evidenthaltung.

Die Evidenthaltung der nicht im Präsenzdienste stehenden Militärdienstpflichtigen und Recruten, ferner die Controlversammlung im Jahre 1892.

Die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, wozu die dauernd Beurlaubten, die nichtactiven Reservemänner und Ersatzreservisten, ferner die nichtactive Mannschaft der Seewehr gehören, dann die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr, haben sich spätestens 14 Tage nach dem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung, die im nichtactiven Verhältnisse verbleibenden Recruten oder Ersatzreservisten spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreichung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. Zeitlich beurlaubte Soldaten, welche in das nichtactive Verhältnis übertreten, haben diese Meldung spätestens 14 Tage nach Empfang des Militärpasses, die aus dem Heere in die Landwehr Übertretenden in den ersten Tagen des Monats Jänner zu erstatten.

Alle diese Personen haben auch jede Veränderung des Aufenthaltsortes vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist Antritt der Reise und Rückkehr zu melden; wird während der Reise in einem Orte ein 14tägiger oder längerer Aufenthalt genommen, so ist Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes anzuzeigen. Die zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen ebenfalls beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Im Auslande sich aufhaltende oder reisende Personen haben alle diese Meldungen, wenn sich im Aufenthaltsorte eine k. und k. Vertretungsbehörde nicht befindet, an die zuständige politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Diese Meldungsvorschriften gelten auch für ungarische Staatsbürger, welche sich in Österreich aufhalten.

Alle dauernd Beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben, müssen bei der Controlversammlung erscheinen. Sie hat den Zweck, eine verläßliche Evidenz des Aufenthaltsortes der nichtactiven Mannschaft herzustellen.

Angehörigkeit des Meldungspflichtigen	Zahl der Meldungen über			Zahl der bei den Controlversammlungen Anwesenden
	Zuzug	Fortzug	Wohnungsveränderungen	
Heer und Kriegsmarine	26.175	20.820	20.623	Wegen Choleragefahr waren die Controlversammlungen im Jahre 1892 eingestellt
Landwehr	13.191	7.338	9.792	
Recruten des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr . . .	5.909	1.402	811	
zusammen . .	45.275	29.560	31.226	

C. Der Landsturm.

1. Zahl der mit Ende der Jahre 1891 und 1892 in den hiesigen Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder den Ersatzreserven angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören die neunzehn- bis einschließlich siebenunddreißigjährigen, in das zweite die achtunddreißig- bis einschließlich zweiundvierzigjährigen Landsturmpflichtigen, so dass das erste Aufgebot 19, das zweite 5 Altersclassen umfasst.

Die Sturmrollen, in welchen die in einer Gemeinde heimatberechtigten, landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, werden von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenämter angelegt und evident gehalten. Über die Evidenz der Landsturmpflichtigen vgl. die „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes u. s. w.", M. Vg. vom 20. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, § 6 und ff.

Ende des Jahres	Alter	Zahl der in hiesigen Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen	Hievon haben gedient im Heere (in der Kriegsmarine) einschließlich deren Ersatzreserven	Hievon haben gedient in der Landwehr	Hievon sind dauernd abwesend	Hievon sind unbedingt nicht geeignet
1891	19- bis 42jährige	80.920	13.383	1.704	7.006	1.053
1892	19- bis 42jährige	83.788	13.652	1.544	6.657	1.146
und zwar zu Ende des Jahres 1892 aus dem Geburtsjahrgange						
1851	42jährige	4.788	1.391	115	323	23
1852	41 „	4.561	1.339	223	207	39
1853	40 „	4.602	1.430	181	311	46
1854	39 „	4.531	1.221	155	251	32
1855	38 „	3.550	1.212	140	257	21
2. Aufgebot	38- bis 42jährige	22.032	6.593	814	1.349	161
1856	37 „	3.504	1.192	103	425	40
1857	36 „	3.797	1.291	132	381	35
1858	35 „	3.841	1.359	102	301	17
1859	34 „	3.989	1.363	172	369	35
1860	33 „	3.885	1.249	110	338	50
1861	32 „	2.441	142	43	332	60
1862	31 „	2.462	160	14	276	62
1863	30 „	2.612	104	22	250	80
1864	29 „	2.147	52	10	209	68
1865	28 „	2.216	47	10	302	55
1866	27 „	2.087	56	7	336	78
1867	26 „	2.067	10	2	200	85
1868	25 „	2.256	13	2	189	93
1869	24 „	2.643	13	1	154	74
1870	23 „	2.700	2	—	174	76
1871	22 „	3.686	6	—	331	65
1872	21 „	4.567	—	—	410	12
1873	20 „	5.324	—	—	230	—
1874	19 „	5.532	—	—	101	—
1. Aufgebot	19- bis 37jährige	61.756	7.059	730	5.308	985

2. Periodische Enthebung vom Landsturmdienste für das Jahr 1892.[1])

Die Enthebung vom Landsturmdienste[1]) wird jenen Landsturmpflichtigen ertheilt, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Posten unentbehrlich sind. Im Frieden erfolgt sie vorwegs von Jahr zu Jahr auf den Antrag der Vorstände der staatlichen und autonomen Behörden und erstreckt sich auf die zum Landsturmdienste bestimmten Officiere, Militärbeamten und für solche Dienststellen designierten Personen des Civilstandes; ferner auf alle sonstigen Landsturmpflichtigen, welche im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie gedient haben, dann auf alle graduierten Aerzte, diplomierten Wundärzte, diplomierten Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Thierärzte, Curschmiede und andere zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmten und mit Landsturm-Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen. Für alle übrigen Landsturmpflichtigen erfolgt die Enthebung nur fallweise und erst nach Aufbietung des Landsturmes.

[1]) Die Befreiung von der Landsturmpflicht wird Jener zuerkannt, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließen und hat bleibende Giltigkeit. Sie liegt in dem auf „Löschen" lautenden Beschlusse einer Stellungs- oder Überprüfungs-Commission hinsichtlich der Stellungspflichtigen; Landsturmpflichtige, welche nicht auf diese Weise befreit worden und nicht mehr stellungspflichtig sind, können bei Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Voraussetzungen auf dem Wege commissioneller Untersuchungen von der Landsturmpflicht befreit werden. Solche Fälle kommen aber derzeit äußerst selten vor und es ist daher der darauf bezügliche Theil der Tabelle weggelassen worden.

Jahr	Als unentbehrlich für die Besorgung des öffentlichen Dienstes oder Interesses wurden enthoben			
	Beamte	Diener	sonstige bei öffentlichen Aemtern oder bei Verkehrsanstalten bedienstete Personen	zusammen Personen
1892	1015	204	547	1766

3. Anzahl und Beschäftigungsart der im November 1891 und 1892 conscribierten einheimischen und fremden Landsturmpflichtigen.

Die Landsturmpflichtigen werden behufs ihrer Verwendung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke speciell verzeichnet und evident geführt. Diese Verzeichnung erfolgt grundsätzlich nach dem ordentlichen Wohnsitze, bezw. Arbeitsorte der Landsturmpflichtigen, ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung, durch die politischen Behörden, und erstreckt sich auch auf die im Bezirke sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger. Sie geschieht auf Grund einer jährlich (im November) stattfindenden Conscription mittels Zählblätter, welche zur Ausfüllung durch die Landsturmpflichtigen in die Häuser gesendet und sodann wieder abgeholt werden, wobei eine Controle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung nicht stattfindet. Außerhalb der Monarchie ständig Angesiedelte der Berufsangehörigen, welche in der Tabelle unter A angeführt sind, werden von der heimatlichen politischen Behörde verzeichnet. Das Verzeichnis der in der Tabelle unter B Ausgewiesenen enthält die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend nothwendigen verfügbaren Professionisten; es erstreckt sich bloß auf jene anwesenden Landsturmpflichtigen, welche nicht militärisch ausgebildet sind und auch nicht im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste oder in speciell verzeichneten Etablissements in Verwendung stehen.

Jahr	A. Landsturmpflichtige, ohne Rücksicht, ob militärisch ausgebildet oder nicht					B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke																				C. Sonstige Landsturmpflichtige		Sämmtliche einheimische und fremde conscribierte Landsturmpflichtige (A—C)
	Graduierte Aerzte	Ingenieure, Architekten, Baumeister und Techniker	Diplomierte Thierärzte	Diplomierte Pharmaceuten	Curschmiede	Eisendreher	Schmiede	Schlosser	Spängler	Büchsenmacher	Maurer	Steinbrecher	Zimmerleute	Tischler	Wagner	Binder	Sattler	Riemer	Taschner	Kürschner	Schuster	Schneider	Bäcker	Müller	Lithographen	Krankenwärter	militärisch ausgebildet	militärisch nicht ausgebildet	
1891	290	515	6	150	165	—	171	4724	—	96	2376	196	432	7044	364	467	372	203	—	—	8210	7622	2710	83	269	15	24.770	86.137	147.387
1892	437	645	29	— [1])	174	698[2])	705	4571	675[2])	52	2409	188	383	5335	334	396	349	189	216[2])	314[2])	7608	5686	2214	89	420	72	22.165	82.072	138.425

[1]) Die diplomierten Pharmaceuten brauchten im Jahre 1892 nicht gesondert conscribiert zu werden. — [2]) Seit 1892 besonders conscribiert.

D. Militärtaxpflicht der in Wien Heimatberechtigten.

Zur Entrichtung einer Militärtaxe sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet, und währt die Verpflichtung so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, im Maximum also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind Jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die active Militärdienstleistung herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen wurden.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, ferner:

2. Jene, welche sich in der Armenversorgung befinden.

3. Wehrpflichtige, welche bei ihrer letzten Stellung zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet befunden und im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen beigezogen worden sind, sind ebenso wie

4. die Landsturm-Angehörigen für das Jahr ihrer Dienstleistung von der Entrichtung der Militärtaxe befreit.

Die Taxpflicht erlischt durch den Tod des Taxpflichtigen, dann wenn der Taxpflichtige in eines der im vorausgehenden unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes, endlich im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von ihren Eltern, bezw. Großeltern oder Wahleltern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge und Dauer ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht an deren Stelle in die Taxpflicht ein.

Die Militärtaxe wird nach 14 Classen mit 1 bis 100 fl. — vergl. die Tabelle auf Seite 223 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Staatssteuern jährlich auf commissionellem Wege bemessen. Ueber die Art der Bemessung enthält das Militärtaxgesetz (vom 13. Juni 1880, R.-G.-B. Nr. 70) genaue Vorschriften.

In besonders rücksichtswerten Fällen kann solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen wären, der Erlag der Taxe erlassen werden.

Der Erlag der Taxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Paſs lösen wollen, müssen die Militärtaxe vor Aushändigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Giltigkeitsdauer des Passes fallenden Taxjahre hinterlegen (Militärtax-Depôt); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe besorgen jene Organe, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt, in Wien also der Magistrat.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatsbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

1. Die thatsächlichen bemessenen Militärtaxpflichtigen, dann die bleibend oder zeitlich aus dem Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen ausgeschiedenen, endlich die sonst zur Taxpflicht nicht herangezogenen Personen im Jahre 1892.

Kategorie der Taxpflichtigen, bezw. Assentjahrgang	Gesammtzahl der als militärpflichtig verzeichneten Personen	Hievon wurden: aus dem Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen ausgeschieden: bleibend: zusammen	bleibend: und zwar weil sie: gestorben waren	bleibend: das Heimatsrecht in Wien verloren haben [1]	bleibend: infolge von Gebrechen dauernd erwerbsunfähig waren [2] [3]	bleibend: in das Heer 2c. eingereiht wurden [4]	bleibend: aus dem Militärverbande wegen Dienstuntauglichkeit [5] entlassen worden waren	zeitlich: zusammen	zeitlich: und zwar weil sie: infolge von Gebrechen vorübergehend erwerbsunfähig waren [2]	zeitlich: vorübergehend in der Armenversorgung sich befanden	zeitlich: in Haft sich befanden [6]	zeitlich: eine Militärbeamtenstelle erlangt hatten	zur Militärtaxpflicht noch nicht herangezogen: zusammen	u. zwar weil sie: nicht aufgefunden worden waren	u. zwar weil sie: aus anderen Ursachen noch nicht bemessen wurden [7]	bemessen: zusammen	bemessen: und zwar: Personen, welche: im Berichtsjahre	bemessen: und zwar: Personen, welche: in den Vorjahren	bemessen: und zwar: einen Pass zur Reise ins Ausland erhalten hatten	bemessen: und zwar: sonstige Personen [8]
Im taxpflichtigen Alter Stehende	23.092	346	271	39	23	9	4	340	85	119	90	46	4154	1469	2685	18.252	469	1103	16.680
Aeltere Personen . . .	1.223	63	46	4	12	1	—	—	—	—	—	—	684	—	684	476	20	—	456
zusammen 1892 [9] .	24.315	409	317	43	35	10	4	340	85	119	90	46	4838	1469	3369	18.728	489	1103	17.136
und zwar waren von den im taxpflichtigen Alter Stehenden aus dem Assentjahrgange: 1879	2.092	32	25	7	—	—	—	29	7	11	7	4	365	136	229	1.666	31	69	1.566
1880	2.070	39	29	5	5	—	—	30	9	10	7	4	377	149	228	1.624	17	117	1.490
1881	2.210	28	21	3	3	1	—	38	6	11	16	5	376	124	252	1.769	30	87	1.652
1882	2.378	30	27	1	2	—	—	38	16	8	9	5	348	100	248	1.962	40	134	1.788
1883	2.482	51	39	7	3	2	—	35	8	11	5	11	375	107	268	2.021	58	118	1.845
1884	2.209	26	23	3	—	—	—	23	2	9	8	4	378	131	247	1.783	46	120	1.617
1885	2.071	29	22	5	2	—	—	34	7	19	4	4	320	124	196	1.688	47	100	1 541
1886	1.840	28	23	2	1	—	2	25	8	5	8	4	371	107	264	1.416	50	79	1.287
1887	1.738	29	23	2	2	1	1	33	13	9	10	1	303	68	235	1.373	45	81	1.247
1888 [10]	219	5	2	2	1	—	—	17	4	12	1	—	67	9	58	130	4	4	122
1889	1.830	20	17	1	2	—	—	15	1	5	9	—	316	116	200	1.479	51	117	1.311
1890	1.981	29	20	1	2	5	1	23	4	9	6	4	558	298	260	1.371	50	107	1.214
1891 [11]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Durch Auswanderung in die Länder der ungarischen Krone oder ins sonstige Ausland, bezw. durch Erlangung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde Österreichs. — [2]) Und auch kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, so dass sie außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — [3]) In den Zahlen dieser Spalte sind auch jene Personen enthalten, welche sich dauernd in der Armenversorgung befinden. — [4]) In dieser Spalte sind jene Personen verzeichnet, hinsichtlich welcher der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 giltigen Wehrgesetze vom 5. December 1868 (theilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. October 1882) von der activen Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. Im Militärverbande befindliche Personen, welche irriger Weise in den Verzeichnissen der Taxpflichtigen der ehemaligen Vorortegemeinden enthalten waren, sind in den Zahlen dieser Spalte ebenfalls mitgezählt. — [5]) Die Dienstuntauglichkeit muss durch die active Dienstleistung herbeigeführt worden sein. — [6]) Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Haft auch für die Jahre, in welchen sie zeitlich ausgeschieden waren, nachträglich bemessen. — [7]) Die Vorarbeiten, welche durch den Zufluss von Militärtaxpflichtigen aus den einbezogenen Vororten erforderlich waren, waren zur Zeit der Bemessung nur hinsichtlich eines Theiles derselben vollendet. — [8]) Die verhältnismäßig geringe Zahl der im Jahre 1892 Bemessenen ist mit dem in der 7. Anmerkung Gesagten begründet. Dazu kommen die in den folgenden Anmerkungen angeführten Umstände. — [9]) Die geringen Zahlen im Bemessungsjahre 1892 erklären sich durch die in den Anmerkungen 7, 10 und 11 angeführten Umstände. — [10]) Die geringen Zahlen des Assentjahrganges 1888 rühren daher, dass auf Grund des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, welches den Beginn und das Ende der Stellungspflicht auf ein um 1 Jahr höheres Lebensalter verschob, jene Personen der 3. Altersclasse dieses Assentjahrganges, welche nur „zurückgestellt", nicht aber aus der Stellungsliste gelöscht worden waren, im Jahre 1889 neuerlich zur Stellung aufgerufen wurden, so dass bloß die „Gelöschten" dieses Assentjahrganges der Militärtaxpflicht unterworfen werden konnten. — [11]) Damit die gesetzliche Uebereinstimmung zwischen der Dauer der Tax- und Dienstpflichtigkeit hergestellt werde, wurde mit Erlass des Landesvertheidigungs-Ministeriums erklärt, dass das der „Löschung", bezw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse folgende Jahr als erstes Taxpflichtjahr und das diesem folgende als erstes Taxbemessungsjahr zu gelten habe; infolge dessen kommt der Assentjahrgang 1891 erst im Jahre 1893 zur Bemessung für das Taxpflichtjahr 1892.

2. Zahl der im Jahre 1892 in die einzelnen Tarifclassen eingereihten einheimischen Militärtaxpflichtigen, mit Ausschluss jener, welche mit einem Passe zur Reise ins Ausland versehen waren.

Kategorie der Taxpflichtigen, bezw. Assentjahrgang	In die Tarifclasse														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV
	wurden eingereiht, d. i. bemessen mit Gulden														
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100
	Militärtaxpflichtige (mit Ausschluss jener, welche mit einem Passe zur Reise ins Ausland versehen waren)														
Im taxpflichtigen Alter Stehende	48	1	7	5	10	28	21	57	130	449	3606	2297	2930	7091	16.680[1])
Aeltere Personen . . .	2	—	4	—	—	1	1	—	7	22	88	54	79	198	456
zusammen 1892 . . .	50	1	11	5	10	29	22	57	137	471	3694	2351	3009	7289	17.136
u. zw. waren von den im taxpflichtigen Alter Stehenden aus dem Assentjahrgange:															
1879	3	—	—	1	2	6	1	6	21	71	399	220	258	578	1.566
1880	1	—	—	—	2	8	1	7	16	64	403	191	246	551	1.490
1881	5	—	—	1	—	3	5	3	15	51	417	224	286	642	1.652
1882	2	—	1	1	—	1	1	4	11	46	437	244	311	729	1.788
1883	8	1	2	—	1	2	4	8	22	49	470	237	310	731	1.845
1884	6	—	2	1	—	—	3	4	13	39	381	187	296	685	1.617
1885	3	—	2	1	—	3	—	5	6	32	309	198	256	726	1.541
1886	4	—	—	—	—	2	2	9	7	39	255	202	197	570	1.287
1887	6	—	—	—	1	1	3	2	6	13	201	199	221	594	1.247
1888[2])	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2	13	11	19	74	122
1889	4	—	—	—	3	1	—	5	3	21	181	203	278	612	1.311
1890	5	—	—	—	1	1	1	3	9	22	140	181	252	599	1.214
1891[3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Von den bei der regelmäßigen Bemessung im Jahre 1892 thatsächlich Bemessenen wurden außerdem für die Vorjahre, in welchen sie nicht eruiert waren, bemessen, und zwar:

pro 1890	936	Militärtaxpflichtige mit	2738	Gulden	pro 1884	54	Militärtaxpflichtige mit	88	Gulden
„ 1889	466	„ „	1077	„	„ 1883	48	„ „	75	„
„ 1888	410	„ „	1171	„	„ 1882	43	„ „	77	„
„ 1887	199	„ „	762	„	„ 1881	32	„ „	55	„
„ 1886	109	„ „	289	„	„ 1880	14	„ „	26	„
„ 1885	75	„ „	126	„					

[2]) Vergleiche die 10. Anmerkung auf Seite 222. — [3]) Vergleiche die 11. Anmerkung auf Seite 222.

3. Zahl der im Jahre 1892 bemessenen militärtaxpflichtigen Personen, welche mit einem Passe zur Reise ins Ausland versehen worden.

Kategorie der Taxpflichtigen, bzw. Assentjahrgang	In die Tarifclasse														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV
	wurden eingereiht, d. i. bemessen mit Gulden														
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100
	Militärtaxpflichtige, welche mit einem Passe zur Reise ins Ausland versehen waren														
Im taxpflichtigen Alter Stehende .	3	—	1	—	3	1	—	3	9	23	135	89	62	140	469
Aeltere Personen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	4	2	4	20
zusammen 1892	3	—	1	—	3	1	—	3	9	24	144	93	64	144	489
und zwar waren von den im taxpflichtigen Alter Stehenden aus dem Assentjahrgange:															
1879	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	15	5	1	7	31
1880	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	5	2	1	6	17
1881	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	5	6	5	30
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	12	3	4	16	40
1883	—	—	1	—	1	—	—	—	1	3	16	12	8	16	58
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	16	12	4	10	46
1885	1	—	—	—	1	—	—	—	1	4	12	8	4	16	47
1886	1	—	—	—	—	1	—	—	1	4	13	14	6	10	50
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	14	5	8	16	45
1888 [1])	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	1	4
1889	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	9	10	9	20	51
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	9	12	11	17	50
1891 [2])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Vergleiche 10. Anmerkung auf Seite 222. — [2]) Vergleiche 11. Anmerkung auf Seite 222.

4. Einzuzahlende und eingezahlte Militärtaxbeträge; das Militärtaxdepot der mit einem Passe zur Reise ins Ausland Versehenen im Jahre 1892.

Jahr	Einzuzahlender Taxbetrag				Hievon wurden			Daher verbleibt ein Rückstand von	Taxdepot	
	Neubemessung	Erhöhung	Rückstand vom Vorjahre	zusammen	eingezahlt	durch Herabsetzung oder Abschreibung getilgt	zusammen getilgt		Eingelegter Betrag	Daraus wurde an Militärtaxe bezahlt [1])
	Gulden österr. Währung									
1892	67.879	11	68.760·22 [2])	136.650·22	49.949	392	50.340	86.309·22	8505·44	7361·10

[1]) Diese Beträge sind in den Summen der „eingezahlten" Taxbeträge bereits enthalten.
[2]) Darunter die aus den einbezogenen Vororten übernommenen Militärtaxrückstände im Betrage von fl. 13.501·22.

E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere zu militärischen Zwecken.

Ergebnisse der im Jahre 1892 zu militärischen Zwecken stattgefundenen Anzeige des Pferde- und Tragthierstandes.

Zur Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung (vergl. das Gesetz vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, und die hiezu ergangenen Durchführungs-Bestimmungen) findet von drei zu drei Jahren eine Pferde-Classification zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde statt. Zum Zwecke dieser Classification, beziehungsweise zur Evidenzführung ist alljährlich die Anzeige und Verzeichnung des Pferdestandes vorzunehmen. Die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten Pferde, dann die Pferde der kaiserlichen Hofgestüte, der Zuchtanstalten des Staates und des Militär-Aerars, die im Besitze von activen Officieren befindlichen, zur Versehung ihres Dienstes nothwendigen eigenen Pferde, dann die Pferde der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschafts-Personales sind von der jährlichen Anzeige befreit; sie werden auch nicht classificiert. Von der Vorführung zur Pferde-Classification sind weiters befreit: Die Pferde, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind, die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen contractlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt (die Pferde der k. k. Postdirection in Wien), die im Besitze von Privaten, sowie von Gemeinden befindlichen licenzierten (geföhrten) Hengste, wenn dieser Umstand durch Beibringung des Licenzierungs-Scheines nachgewiesen wird; dann Fohlen, welche im Classifications-Jahre das vierte Lebensjahr nicht vollenden, Stuten, welche acht Tage vor der Classification abgefohlt haben oder deren Abfohlen unmittelbar bevorsteht, wenn die Classification nicht im Aufenthaltsorte stattfindet oder wenn größere Wegstrecken zum Classificationsorte zurückzulegen sind, ferner die an ansteckenden, schwer fieberhaften oder anderen schweren Erkrankungen leidenden und endlich die offenkundig untauglichen Pferde.

Jahr	Zahl der Pferdebesitzer	Zahl der angezeigten und verzeichneten Pferde und Tragthiere [1]					Hievon wurden zur Classification nicht vorgeführt Pferde					Zahl der zur Classification vorgeführten Pferde	Hievon waren				
													untauglich	tauglich als			tauglich zusammen
		Hengste	Wallachen	Stuten	Tragthiere [1]	zusammen	der Staatsdiener und Posthalter	im Alter von unter vier Jahren	welche nachgewiesenermaßen schwer erkrankt waren	sonstige [2]	zusammen			Reitpferde	Zugpferde	Tragthiere	
1892 [3]	—	—	—	—	—	29.770 [4]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Als „Tragthiere" (Tragpferde, Maulthiere, Maulesel) sind jene Thiere zu classificieren, welche im Gebirge gezogen sind und entweder schon von ihren Besitzern als Tragthiere verwendet wurden oder doch nach ihrer Bauart ein großes Tragvermögen erwarten lassen.

[2]) Pferde, welche während der Classifications-Periode umgestanden oder an unbekannte Besitzer verkauft worden sind.

[3]) In diesem Jahre hat nur eine Anzeige des Standes an Pferden und Tragthieren, nicht aber auch eine Classification stattgefunden.

[4]) Eine verläßliche Ziffer kann nur für die Gesammtzahl der Pferde und Tragthiere gegeben werden, weil nur diese — anläßlich der Vorschreibung der Umlage der Pferdebesitzer für Vorspannszwecke — revidiert und demnach genau festgestellt wird. Die Anzeige ohne Revision hatte bloß 28.653 Pferde (1079 Hengste, 19.262 Wallachen und 8312 Stuten) bei 8071 Pferdebesitzern ergeben. Die Ziffer der Tabelle steht daher — nach Abrechnung der Pferde der städtischen Feuerwehr — im Einklange mit dem im Jahre 1892 für dieses Jahr fällig gewordenen Betrag jener Umlage.

F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten im Wiener Einquartierungsbezirke.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende[1]), je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislocation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen u. s. w., überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzeln-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie- und Jägertruppe, beziehungsweise für eine der halben Compagnie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abtheilung einer anderen Truppengattung beigestellt ist oder nicht. Die Einzeln-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Bequartierungsobjecte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund des Gesetzes beanspruchen kann, sind: 1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gagisten zählenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Commanden und Stäbe benöthigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich normiert[2]). — Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, welcher bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht ist und von den Gemeinden erhoben und evident gehalten wird. Jedoch dürfen außer den zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und der für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthigen Wohnung auch noch die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Aerarialkasernen nicht gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Nothkasernen[3]) nicht gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet.[4]) Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last der bleibenden Einquartierung ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern[5]).

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Infolgedessen wurde sie auch von der Pflicht der Ermittlung und Evidenthaltung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes" für so lange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Art und Weise, wie die Gemeinde die zu bequartierenden Militärpersonen derzeit unterbringt, ist verschieden: Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet in zwei Gebäuden im III. Bezirke statt[6]), mit deren Besitzern sie darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzeln-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer durchgeführt wird; für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabriksgebäude, größerer Gasthöfe u. s. w., für vorübergehende Einzeln-Einquartierung dadurch, dass sie die Unterzubringenden nach deren Wahl entweder in Hotels oder anderswo einquartiert, oder dass sie ihnen die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstquartierung ausfolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, welche vom Jahre 1853 bis 1860 die Form eines Zuschlags zur staatlichen Hauszinssteuer[7]) hatte, seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins (Einquartierungskreuzer) bildet[8]).

---

[1]) Das gegenwärtig geltende Gesetz ist das Reichsgesetz vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93. Dazu die Durchführungs-Verordnung vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94. Mit der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes ist die Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 124, außer Kraft getreten.

[2]) Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind der folgenden Tabelle anmerkungsweise beigefügt.

[3]) Nothkasernen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich entweder in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden oder, wenn dies der Fall ist, in Bezug auf Belegraum und Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht entsprechen.

[4]) Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind in den Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 229 angeführt.

[5]) Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30. Die frühere Gesetze über diesen Gegenstand stammten aus den Jahren 1870, 1866, 1863. Siehe auch die 4. Anmerkung.

[6]) Von diesen Gebäuden ist eins (Krimsky) als Nothkaserne erklärt worden; auf das andere wird jedoch auch der Tarif für Nothkasernen sowohl was die Vergütung der Militärverwaltung, als auch den Beitrag des Landes betrifft, angewendet.

[7]) Bis 1855 5%, 1856 und 1857 3·5, 1858 und 1859 2·5 und 1860 5%.

[8]) 1861 1%, 1862 und 1863 0·5%, 1864—1866 0·1%, 1867 und 1868 1%, 1869—1872 0·5, 1873 1875 0·3, 1876—1891 0·2, 1892 0·1%.

Vorspannsangelegenheiten. Die Beistellung der Vorspann für Militärzwecke ist durch das Militärvorspannsnormale vom Jahre 1782 und durch spätere Verordnungen geregelt. Jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, hat die Pflicht, diese gegen angemessene Vergütung für militärische Zwecke als Vorspann zu stellen. Befreit sind bloß die Mitglieder des Hofes und der Gesandtschaften, dann active Officiere hinsichtlich des ihnen nach ihrer Competenz gebürenden Pferdestandes, endlich Post- und Wasenmeister hinsichtlich der zu ihrem Dienste nothwendigen Pferde. Die Vergütung der Vorspannleistung geschieht von der Militärverwaltung, welche per Pferd und Kilometer 3 Kreuzer bezahlt; dazu leistet das Land noch einen Beitrag von 5 Kreuzern per Pferd und Kilometer. Auch die Last der Natural-Vorspannsleistung hat die Gemeinde schon seit Jahren den hiezu Verpflichteten abgenommen; sie sorgt auf dem Wege der Vorspannspachtung dafür, dass die erforderliche Vorspann stets und rechtzeitig geleistet werde, übernimmt die Beiträge des Staates und Landes und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung der Vorspannsumlage von den Pferdebesitzern, welche in einem pro Pferd jährlich bemessenen Betrage besteht[1]).

[1]) Sie betrug pro Pferd im Jahre: 1861 1 fl. 20 kr., 1862 und 1863 25 kr., 1864 bis 1866 10 kr., 1867 und 1868 15 kr., 1869 20 kr., 1870 15 kr., 1871 bis 1880 10 kr., 1881 bis 1892 15 kr.

1. Einquartierungs- und Vorspannsleistungen der Stadt, beziehungsweise des Wiener Einquartierungs- und Vorspanns-Bezirkes[1]) im Jahre 1892.

Jahr[2])	Einquartierungs-, beziehungsweise Vorspanns-Bezirk[1])	Einquartierung																			Vorspann			
		Vorübergehende Einquartierung													Bleibende Einquartierung									
		Gemeinsame Einquartierung			Einzeln-Einquartierung										Gemeinsame Einquartierung			Einzeln-Einquartierung						
		Zahl der geleisteten Portionen[3])																						
		an Unterkunft für			an Unterkunft für										an Unterkunft für									
		Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Nebenlocalitäten[4])	commandierende Generäle	sonstige Generäle[6])	Stabsofficiere[5])	sonstige Officiere[5])	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt	Unterofficiere, von welchen je zweien ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienglieder[6])	Durchzugskost[7])	an Kochservice[8])	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlocalitäten[4])	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt[9]) und an Nebenlocalitäten[4])	die Mannschaft	Pferde	Unterofficiere, von welchen je zweien ein Zimmer gebürt	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für die nach der ersten Classe verheirateten Unterofficiere	Zahl der vorspannspflichtigen Pferde	Zahl der vom Vorspannspächter beigestellten Wagen: einspännige	Zahl der vom Vorspannspächter beigestellten Wagen: zweispännige	Gesammte Vorspannsleistung in Kilometern[10])
1892	Erweitertes Gemeindegebiet	203	19.130	392	—	129	876	18.121	15.936	—	8128	19.511	629	—	13.728	—	6 229	151.574	112.884	12.209	434	29.770	6	275	17.518
	Landgemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	970	—	11	712
	zusammen (weiterer Einquartierungsbezirk)	203	19.130	392	—	129	876	18.121	15.936	—	8128	19.511	629	—	13.728	—	6.229	151.574	112.884	12.209	434	30.740	6	286	18.230

[1]) Der Einquartierungs-, beziehungsweise Vorspanns-Bezirk kommt nur bei der vorübergehenden Einquartierung und der Vorspannsleistung in Frage. Nach dem Einquartierungsgesetze sind für Durchzüge überall zwei Einquartierungsbezirke zu bestimmen, ein engerer und ein weiterer; der weitere wird für die Vorspannsleistung und Einquartierung, für diese jedoch nur dann in Anspruch genommen, wenn der engere für den Bedarf an Unterkunft zu klein ist oder schon zu sehr belastet wurde. Die Neubestimmung dieser Gebiete mit Rücksicht auf die Einverleibung der ehemaligen Vororte ist noch nicht vollzogen. Bis 1. Jänner 1892 war das ehemalige Gemeindegebiet der engere Einquartierungsbezirk; der weitere umfasste auch noch 40 nunmehr zu Wien ganz oder theilweise einverleibte Vororte, und zwar: Inzersdorf am Wienerberg, Ober- und Unterlaa, von welchen drei Gemeinden, die noch derzeit als selbständige Ortsgemeinden fortbestehen, Theile zum X. Bezirke geschlagen worden sind, dann Simmering im XI. Bezirke, Altmannsdorf, zum größten Theile, Gaudenzdorf, Hetzendorf, Ober- und Unter-Meidling ganz im XII., Baumgarten, Breitensee, Hacking, Hietzing, Lainz, Penzing, Speising, Ober- und Unter-St. Veit ganz, Hütteldorf zum größten Theile im XIII. Bezirke gelegen, Rudolfsheim und Sechshaus den XIV., Fünfhaus den XV., Neulerchenfeld und Ottakring den XVI. Bezirk bildend, Hernals ganz, Dornbach und Neuwaldegg, zum größten Theile zum XVII., Gersthof, Neustift am Walde, Pötzleinsdorf, Währing und Weinhaus ganz, Salmannsdorf zum größten Theile zum XVIII., Ober- und Unter-Döbling, Heiligenstadt, Nussdorf, Ober- und Unter-Sievering ganz, Grinzing zum größten Theile zum XIX. Bezirke gehörig, endlich die 3 Landgemeinden Atzgersdorf, Erlaa und Rothneusiedl.

[2]) Es ist hier durchwegs, ausgenommen bei der bleibenden Einquartierung das Kalenderjahr gemeint. Bei letzterer aber ist unter Jahr das Mietzinsjahr, welches mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, zu verstehen. Diese Abweichung von der Regel hängt mit den in Wien üblichen Zinsquartalen, für welche seitens der Militärverwaltung der Anspruch gestellt und die Vergütung geleistet wird, zusammen.

[3]) Eine Portion an Unterkunft ist das gesetzlich vorgeschriebene Ausmaß derselben für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), beziehungsweise für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlocalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungszeit und -Dauer. Über den Begriff der Portion an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken 2c. vgl. die 6., an Durchzugskost und Kochservice die 7. Anmerkung. Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterkunftsportion eines commandierenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabsofficiers 2 Zimmer, eines sonstigen Officiers, dann einer in der letzten oder in keiner Diätenclasse befindlichen, jedoch im Gagebezuge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsstücken, Beheizung und Beleuchtung. Für einen Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt für eine Militärperson, welche Anspruch auf Quartier hat, ist die Unterkunftsportion je nach der Diätenclasse 2 oder 1 Zimmer, mit Einrichtung 2c. Für einen Armeediener verheirateten Standes, dann für einen nach der ersten Classe, d. h. mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unterofficier, wenn er seine Familie beim Durchzuge mitnimmt, endlich für einen Unterofficier, welcher behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeltlichen Probedienstleistung oder -Praxis zugelassen wird (§ 60 der Gebührenvorschrift vom 4. December 1884), beträgt die Unterkunftsportion 1 Zimmer mit Einrichtung 2c. Cadet-Officiers-Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabtheilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers mit Einrichtung 2c. Anspruch. — Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen entweder vom Militär-Platz-(Stations-) Commando Natural-Unterkünfte oder, was regelmäßig geschieht, die tarifmäßige Vergütung der Militärverwaltung zur Selbstmiete der Unterkunft; da die Gemeindemittel hiebei nicht in Anspruch genommen sind, enthält die Tabelle darüber keine Daten. Die tarifmäßige Vergütung beziehen auch Militärgeistliche, Militärbeamte 2c. Nach der ersten Classe verheiratete Unterofficiere und die nach erster Classe verheirateten äquiparierenden Personen vom Feldwebel (Oberbootsmann) abwärts erhalten bei der gemeinsamen Einquartierung eine Unterofficierswohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Holzlage und einem Boden, jeder ledige Rechnungs-Feldwebel u. dgl., je zwei ledige Cadet-Officiers-Stellvertreter, je zwei Feldwebel u. dgl. ein Unterofficiers-Zimmer; bei der Einzeln-Einquartierung gebürt jedem nach der ersten Classe verheirateten Unterofficier, dann je zwei ledigen Rechnungs-Feldwebel u. dgl., Cadet-Officiers-Stellvertretern, Feldwebeln u. dgl., ein Unterofficiers-Zimmer nebst Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung. Für die übrige Mannschaft ist bei der gemeinsamen Einquartierung die Minimalbodenfläche und der Luftraum pro Mann, beziehungsweise Unterofficier bestimmt.

[4]) Nebenlocalitäten sind: Kanzleien, Arreste 2c.

[5]) Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl.

[6]) Den Frauen und Kindern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann der nach erster Classe verheirateten Unterofficiere und Soldaten (s. die 3. Anmerkung) gebürt bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Ehemännern, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgesondert, so gebürt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem. In letzterem Falle ist die Unterkunftsportion in der Tabelle unter den Portionen der betreffenden Officiere, Unterofficiere 2c. verrechnet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienglieder ist aber in beiden Fällen in dieser Spalte nachgewiesen, wobei eine Portion dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaße an Einrichtungsstücken mit Rücksicht auf deren Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden gleich ist. Zu bemerken ist, dass die Gemeinde überall dort, wo nach der gesetzlichen Vorschrift bloß 1 Zimmer für mehr als drei Personen beizustellen wäre, freiwillig für je 3 Personen 1 Zimmer beistellt, ohne für die Mehrleistung eine Vergütung zu erhalten.

[7]) Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beköstigen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzeln-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genusse der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegsgebür, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Rothkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservice") zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0·28 Kilogramm Fleisch, womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert worden.

[8]) Über Kochservice s. die 7. Anmerkung.

[9]) Diese Unterkunfts-Portionen sind aus dem Grunde von den Portionen an Nebenlocalitäten nicht gesondert, weil sie gleich groß sind und weil für beide nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Aufzahlung vom Lande geleistet wird. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlocalitäten vom Lande auch nichts aufgezahlt, wohl aber für (Ober- und Unter-) Officierszimmer.

[10]) Die Berechnung geschieht derart, dass die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliciert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann im Jahre 1892.

Jahr	Einquartierung														Vorspann											
	Einnahmen								Ausgaben						Einnahmen						Ausgaben					
	Abgabe der Hauseigenthümer[1]) (Einquartierungskreuzer)		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes[2])		sonstige		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben		Höhe der Ueberschüsse seit dem Jahre 1867[3])		Abgabe der Pferdebesitzer[4])		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes[5])		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben[6])	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1892	84.900	—	2.7368	91	820	49	113.089	40	80.987	47	+32.101	93	1,397.334	20.5	4.522	60	1.408	40	5.931	—	4.340	4	282	65	4.622	69	+1.308	31

[1]) Ueber die Art und das Ausmaß dieser Abgabe vergl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 226.

[2]) Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen, und zwar:

Für ein Ober- oder Unter-Officierszimmer sammt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden von der Militärverwaltung 35 kr., vom Lande 20 kr., zusammen 55 kr.; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht aber auch die Aufzahlung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familiengliedern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 10 kr. vergütet; das Land leistet hiezu keine Aufzahlung. Für die Unterbringung der Mannschaft, dann der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Rothkaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung $2._2$ kr., vom Lande 2 kr., zusammen $4._2$ kr., bei Einzeln-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmateriales und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 1 kr., vom Lande 3 kr., zusammen 4 kr.; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Rothkaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung $1._5$ kr., vom Lande 1 kr., zusammen $2._5$ kr., bei Einzeln-Einquartierung von der Militärverwaltung $1._5$ kr., vom Lande 2 kr., zusammen $3._5$ kr. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskost wird durch den Landesvertheidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich in jenem Betrage festgesetzt, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für $0._{42}$ Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwage gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1892 wurde für eine Portion Durchzugskost von der Militärverwaltung 28 kr., vom Lande 7 kr., zusammen 35 kr. vergütet. Für den Kochservice wird von der Militärverwaltung $0._5$ kr. pro Mann vergütet; das Land leistet keine Aufzahlung. Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hiezu keine Aufzahlung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluss der Mannschaftsunterkünfte — sowie für deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife, welcher auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 5 Jahre festgesetzt wird, bezahlt. Der mit der Kundmachung vom 14. December 1890, R.-G.-B. Nr. 225, ausgegebene Tarif gilt für die Jahre 1891 bis 1895.

[3]) Im Jahre 1866 wurden nicht nur die bis dahin angesammelten Reserven (Ende 1865: 518.089 fl. 21 kr.) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genöthigt, eine Aufzahlung von 87.753 fl. 17 kr. zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1836 beliefen sich nämlich auf 1,156.998 fl 67. kr. Eine gesonderte Verwaltung des Einquartierungswesens in finanzieller Hinsicht besteht seit 1856, wo in Folge des Ministerial-Erlasses vom 28. Mai 1856, der damalige Militär-Einquartierungsfond aufgelöst wurde, nicht mehr. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweig werden wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Ueberschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderath mit Beschluss vom 23. December 1885 für die rechnungsmäßig sich ergebende Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

[4]) Ueber diese Abgabe vergl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 227.

[5]) Vergl. das über diese Vergütung ꝛc. auf Seite 227 Bemerkte.

[6]) Bis zu Beginn des Jahres 1889 bestand eine gesonderte Verwaltung des Militärvorspannswesens in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militärvorspann-Fond aufgelöst und den Gemeindegeldern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungszweig verrechnet.